



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

**Per Mail: a.gosecke.yhtvaasdd8@fragdenstaat.de**

Herrn  
Alexander Gösecke

Planungsstab  
Abteilung 4 – Planung, Überregionale  
Zusammenarbeit  
Hermannstraße 15  
20095 Hamburg

5. November 2021

### **Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 21. Oktober 2021 mit Anfrage-Nr.: 231512**

Sehr geehrter Herr Gösecke,

hinsichtlich Ihres am 21. Oktober 2021 gestellten Antrags auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

#### **Entscheidung**

1. Hinsichtlich Ihres Antrags betreffend die „vom Senat oder von anderen Behörden in 2020 erteilten Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse im Einzelfall von den jeweils damals gültigen "Corona-Eindämmungsverordnungen" oder deren Vorläufern“ werden Sie an die unter Ziffer II. 1. dieses Bescheids genannten Behörden verwiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### **Gründe**

I.

Mit E-Mail vom 7. Oktober 2021 baten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg:

„Folgendes zuzusenden:

*alle vom Senat oder von anderen Behörden in 2020 erteilten Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse im Einzelfall von den jeweils damals gültigen "Corona-Eindämmungsverordnungen" oder deren Vorläufern.*

*Gemeint sind hier insbesondere Ausnahmen bzw. Erlaubnisse für besondere Treffen, Anlässe, Versammlungen, Ereignisse oder Veranstaltungen die stattfinden konnten. Mir selber ist eine Ausnahme für ein betriebliches Zusammenkommen vom Hören-Sagen bekannt welche erteilt wurde. Ausnahmegenehmigungen für jede Art der Tätigkeit oder für Vorhaben die eigentlich verboten waren/sind.*

## II.

### Zu 1.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Gewährung von Informationszugang betreffend Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse im Einzelfall im Sinne Ihres Antrags werden Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG an die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde), die Behörde für Inneres und Sport (BIS), die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) sowie die Bezirksamter Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Harburg, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Wandsbek verwiesen. Der Senatskanzlei liegen zu Ihrem Antrag keine amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne oder Karten (vgl. Gesetzesbegründung, BDRs. 20/4466 vom 12. Juni 2012, S. 13). Zugänglich gemacht werden müssen dabei nur die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Der Anspruch aus § 1 Absatz 2 HmbTG ist damit ein Anspruch auf Herausgabe von bei der angerufenen Stelle vorhandenen Aufzeichnungen. Die angerufene Stelle ist demgegenüber nicht verpflichtet, von der antragstellenden Person begehrte Informationen zu beschaffen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Nach diesen Maßstäben kann Ihrem Begehren mangels amtlicher Informationen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HmbTG nicht durch die Senatskanzlei entsprochen werden. In der Senatskanzlei liegen keine Entscheidungen im Sinne Ihres Antrags vor.

**Zu 2.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

**III.**

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.**

